

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Eisenberg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eisenberg**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, Seite 457) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg am 05.11.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- Stadtbrandmeister	150,00 €
- Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	75,00 €
- Gerätewart Atemschutz	50,00 €
- Gerätewart Technik	50,00 €
- Gerätewart Funktechnik	50,00 €
- stellvertretende Gerätewarte	25,00 €
- Jugendfeuerwehrwart	75,00 €
- Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	37,50 €
- Sicherheitsbeauftragter	50,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung für die übrigen Mitglieder der Einsatzabteilung beträgt pro Jahr:

150,00 € bei der Teilnahme an mindestens 40 % der Einsätze und Dienste im Jahr
200,00 € bei der Teilnahme an mindestens 50 % der Einsätze und Dienste im Jahr
250,00 € bei der Teilnahme an mindestens 60 % der Einsätze und Dienste im Jahr
400,00 € bei der Teilnahme an mindestens 70 % der Einsätze und Dienste im Jahr

(3) Einsätze und Dienste im Sinne des Abs. 2 sind alle angeordneten oder genehmigten Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstigen Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen nach § 14 Abs. 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG).

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird zum Stichtag 31. Dezember jährlich nach der Feststellung der Teilnahme an den Einsätzen und Diensten durch den Stadtbrandmeister ermittelt und einen Monat nach der Feststellung fällig.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nebeneinander gewährt.

**§ 3
Regelung des Verdienstauffalls
von beruflich Selbstständigen oder freiberuflichen Ehrenamtlern**

Für Freistellungszeiten nach § 14 Abs. 1 ThürBKG wird ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, auf Antrag der Verdienstauffall in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt. Die Erstattung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 32,00 €, höchstens jedoch 256,00 € pro Tag.

§ 4 Sprachform

Die in der Feuerwehrentschädigungssatzung personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eisenberg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 19. März 2004 außer Kraft.

Eisenberg, den 21.12.2020

Kieslich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht: am 22.01.2021 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ).